

ALFRED KLOSE*

DEMOKRATIE UND PERSONWÜRDE AUS DER SICHT DER KATHOLISCHEN SOZIALLEHRE

In seiner Enzyklika *Redemptor hominis* hat Papst Johannes Paul II. in einmaliger Weise den hohen und unverletzlichen Wert des Einzelmenschen hervorgehoben¹. Es ist letztlich die Einmaligkeit der einzelmenschlichen Existenz, deren Entfaltung und Verwirklichung nur in einem vom Freiheitsprinzip bestimmten Gesellschaftssystem möglich ist, die auf die Zusammenhänge von Demokratie und Personwürde hinweist. Anton Rauscher hat in diesem Sinn klargestellt, daß sich die Katholische Soziallehre gegen eine formale Demokratie wenden müsse, in der einfach eine Mehrheit herrscht, dies ohne Anerkennung und ohne Achtung der Eigenrechte der gesellschaftlichen Kräfte und Institutionen, damit aber auch ohne Achtung der einzelmenschlichen Freiheitsrechte. Die Demokratie müsse dem Menschen die Freiheit und das Recht geben, unter Wahrung der staatsbürgerlichen Gleichheit ein „Ungleicher“ zu sein².

In unseren Systemen der modernen Massendemokratie ist der Trend zur Formalisierung vorherrschend: Die Teilnahme an den politischen Wahlen, die Gleichheit vor dem Gesetz sind gewiß entscheidende Prämissen demokratischer Ordnung. Dennoch genügen sie nicht, um ein demokratisches System lebendig zu erhalten und seinen Bürgern eine echte Mitwirkung an den politischen Entscheidungsprozessen sicherzustellen. Es geht darum, daß überschaubare Entscheidungssysteme geschaffen werden, daß immer neue und unterschiedliche Mitwirkungsmöglichkeiten an demokratischen Willensbildungsprozessen eingeräumt werden, daß es immer wieder gelingt, das Interesse der mündigen

* Professor Uniwersytetu w Wiedniu, specjalista w dziedzinie polityki społecznej i gospodarczej, prezes Akcji Katolickiej w Austrii.

¹ Enzyklika *Redemptor hominis* Nr. 14.

² A. R a u s c h e r. *Kirche in der Welt: Beiträge zur christlichen Gesellschaftsverantwortung*. Bd. 1. Würzburg 1988 S. 23.

Bürger an dieser Mitwirkung zu wecken und durch eine freie öffentliche Meinungsbildung die Diskussion auf breiter Ebene sicherzustellen.

So gesehen muß immer wieder Demokratiereform versucht werden, müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß der einzelne in seinen kleineren und größeren Gemeinschaften, in der politischen Gemeinde, in den Gewerkschaften und anderen Interessensverbänden, in den verschiedenen regionalen Körperschaften und letztlich auch im gesamtstaatlichen Entscheidungsprozeß durch Elemente der direkten Demokratie in möglichst weitem Umfang zur Mitwirkung am politischen Leben ermuntert wird.

I. SELBSTVERWIRKLICHUNG UND POLITISCHES SYSTEM

Die Chance zur Selbstverwirklichung, zu einer persönlichkeitsbezogenen Lebensform und zur Selbstbestimmung hängt eng mit der Fähigkeit und Möglichkeit zusammen, Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen. Diese Möglichkeit ist in nennenswertem Umfang nur in freiheitsorientierten politischen Systemen gegeben; dagegen gefährden Systeme des Totalitarismus und der konzentrierten Staatsautorität die Persönlichkeitsentwicklung und damit die Fähigkeit zur Selbstverantwortung in der staatlichen Gemeinschaft, dies mehr oder minder auf allen Ebenen politischer Entscheidungsfindung. Arthur Rich spricht davon, daß der Kollektivismus den personalen Charakter alles wirklich gemeinschaftlichen Lebens verkenne, der Individualismus dagegen den Gemeinschaftscharakter der personalen Existenz des Menschen³. Auch die päpstliche Sozialzyklika *Sollicitudo rei socialis* stellt fest, dass die Übung von Solidarität im Inneren jeder Gesellschaft ihre Wirkung dann hat, wenn sich ihre verschiedenen Mitglieder gegenseitig als Personen anerkennen. Diejenigen, die den größten Einfluß haben, sollten sich verantwortlich für die Schwächeren fühlen; diese wiederum sollten keine rein passive Haltung einnehmen, sondern „selbst tun, was sie für das Gemeinwohl leisten können, wobei sie durchaus auch ihre legitimen Rechte einfordern sollen“⁴.

Arthur Fridolin Utz spricht von der Befreiung des Menschen durch die Demokratie: Die vielen harten Erfahrungen, welche der Mensch in Knechtschaft und Unterdrückung erfahern habe, „haben in ihm die Sehnsucht nach einer Freiheit geweckt, in der er nicht nur frei, sondern auch glücklich leben kann“. Freiheit und Glück könnten nur dann zusammengehen, wenn Freiheit mit Ver-

³ A. R i c h. *Wirtschaftsethik – Grundlagen in theologischer Perspektive*. Gütersloh 1984 S. 45.

⁴ Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* Nr. 39.

antwortung für die Gesellschaft gepaart sei. Utz stellt die berechtigte Frage: wohin es denn führen solle, wenn zwar alle in Freiheit leben wollen, sich niemand aber für eben diese Freiheit aller einsetzen wolle?⁵ Das so eindrucksvolle Beispiel der jüngsten Geschichte der Gewerkschaftsbewegung in Polen und darüber hinaus der Wandel im politischen System dieses Landes zeigen, wie sehr diese These von Arthur Fridolin Utz berechtigt und in der Erfahrung begründet ist.

Oswald von Nell-Breuning hat einmal gesagt, daß es uns Menschen schwer fällt, über das Nächstliegende hinauszuschauen und erst gar uns dafür verantwortlich zu wissen, daß wir nicht allein sind, sondern eben immer Mitverantwortung für die anderen tragen: Wir seien auch verantwortlich für die in den anderen Ländern, etwa den Entwicklungsstaaten: sicher auch wir im Westen für die Menschen im Osten, aber auch umgekehrt. Nell-Breuning sagt, wir tragen Verantwortung für die gesamte Menschheit⁶. Diese weite Sicht ist kennzeichnend für die Katholische Soziallehre, die den Menschen immer einbezogen sieht in eine grosse Gemeinschaft. Das Solidaritätsprinzip wirkt auf allen Ebenen, von der Familie über die kleineren und größeren Gemeinschaften, über den Staat zur Weltgemeinschaft. Erst dann werden möglichst alle Menschen echte Chancen zur persönlichen Lebensverwirklichung haben, wenn weltweit die Voraussetzungen für eine Verwirklichung der Personwürde gegeben sind. Heute erscheint uns all das als Utopie: gerade Sozialutopien können aber starke Impulse geben, wie die Geschichte des Marxismus bewiesen hat.

Wir müssen wegkommen von einer „Zuschauerdemokratie“: in diesem Sinn geht es um „ein wachsendes Bewußtsein über die Funktion des Rechts als Mittel zur friedlichen Lösung von Konflikten“ (Wolfgang Hauer). Es darf nicht der Willkür von Behörden überlassen werden, ob und in welcher Form der einzelne sich in der politischen Gemeinschaft zu Wort melden darf, wie und inwieweit er seine politischen Rechte ausüben kann. Eine „Teilnehmerdemokratie“ ist erst dann gegeben, wenn einerseits die ausreichenden Impulse für ein Engagement breiter Schichten der Staatsbürger gegeben sind, andererseits aber auch eine klare und eindeutige Sicherstellung der politischen Rechte in der Verfassung und der gesamten Rechtsordnung. Kritisches Denken der Staatsbürger, ein stärkeres Bewußtwerden der persönlichen Verantwortung sind entscheidende Voraussetzungen für die Verwirklichung einer politischen Ordnung, in der die Personwürde nicht verletzt wird. Hauer sagt deutlich, daß der Traum von einer menschlichen Gemeinschaft, welche das Recht nicht (mehr) braucht, typisch für

⁵ A.-F. Utz. *Ethische und soziale Existenz*. Walberberg 1983 S. 492.

⁶ O. v. Nell-Breuning. *Unsere Verantwortung – für eine solidarische Gesellschaft*. Freiburg i.Br. 1987 S. 9 ff.

den Marxismus sei⁷. Die Erfahrungen zeigen freilich, daß die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse immer eine funktionsfähige Rechtsordnung brauchen.

II. UM EINE RECHTSSTAATLICHE DEMOKRATIE

Die Katholische Soziallehre ist ein typisch „europäisches“ ethisches System: Das bedeutet nicht, daß sie nicht den Anspruch auf weltweite Geltung haben soll. Immerhin ist sie europäischem Denken entsprungen. Es ist auch kein Zufall, daß in Europa der internationale Menschenrechtsschutz am besten entwickelt ist. Die politischen Systeme Westeuropas und allmählich des gesamten Kontinents stellen Personwürde und Menschenrechte deutlicher heraus als zumindest viele Entwicklungsländer. Die Menschenrechtsdiskussionen des Europarates stellen eindrucksvolle Beweise für die Richtigkeit der These dar, daß Europa in der Konzeption und der Durchsetzung der Menschenrechte eine deutliche Priorität hat. In diesem Sinn wird auch die Katholische Soziallehre mit ihrem vor allem in der Enzyklika *Pacem in terris* so hervorragendem Bekenntnis zu eben diese Menschenrechten politische Systeme herausstellen, die dem Grundgedanken einer an der Personwürde orientierten Menschenrechtskonzeption den Vorrang einräumen. Die Enzyklika *Pacem in terris* weist nachdrücklich darauf hin, daß jedem menschlichen Zusammenleben, „das gut geordnet und fruchtbar sein soll, das Prinzip zugrunde liegen müsse“, daß jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist⁸.

Wenn heute auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte so stark belastet ist, ist dies nicht so sehr auf mehr Menschenrechtsverletzungen auf unserem Kontinent zurückzuführen, sondern vielmehr darauf, daß sich eben das europäische System des Menschenrechtsschutzes so gut entwickelt hat, daß die institutionellen Voraussetzungen dafür unzureichend geworden sind. Es ist die Tradition des christlichen, besonders des katholischen Sozialdenkens, die hier mitgeholfen hat, diese Entwicklung durchzusetzen. Wir Westeuropäer sind sensibel geworden, was Menschenrechtsverletzungen anbelangt: gerade darin zeigt sich die Chance von politischen Systemen, denen der Schutz des einzelnen und seiner Rechte viel bedeutet. So gesehen geht es hier immer wieder um den Zusammenhang von Personwürde und rechtsstaatlicher Demokratie: diese abzusichern gegen Menschenrechtsverletzungen bleibt eine entscheidende und vor-

⁷ W. H a u e r. *Die persönliche Verantwortung im demokratischen Rechtsstaat*. Eisenstadt 1988 S. 8, 11.

⁸ Enzyklika *Pacem in terris* Nr. 79.

rangige Aufgabe Europas, dies nicht zuletzt in der Hoffnung, daß sich dieses Denken weltweit entwickelt.

Für rechtsstaatliche Demokratie ist das Prinzip der Verantwortungsteilung entscheidend: Um eine Konzentration der Staatsmacht in einem Ausmaß zu vermeiden, das zu einer Gefährdung der Personwürde und der Menschenrechte führen kann, geht es darum, die Macht im Staat auf verschiedene Institutionen zu verteilen: Parteien, Verbände, Gewerkschaften, oberste Gerichtshöfe, Regierung, Parlament und anderes – je nach den gegebenen politischen Verhältnissen. In Staaten, wo sich die Macht in wenigen Händen befindet, wo eine Machtverteilung auf eine Reihe unterschiedlicher Institutionen fehlt, werden durchwegs auch die Menschenrechte verletzt, wird die Personwürde in der politischen Praxis vielfach nichtgeachtet.

III. UM EINE ORDNUNG DER SUBSIDIARITÄT

Um eine Gesellschaftsordnung im eben beschriebenen Sinn zu verwirklichen, muß das Subsidiaritätsprinzip als oberste Norm für die Organisation der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen herangezogen werden. Die Enzyklika *Quadragesimo anno* hat sehr nachdrücklich die Bedeutung dieses Ordnungsgrundsatzes für das katholische Sozialdenken herausgestellt: Das, was die kleineren Gemeinschaften leisten und zum guten Ende führen können, darf nicht für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch genommen werden⁹. Valentin Zsifkovits kommentiert dieses Prinzip in der Weise, daß er sagt, daß das übergeordnete und weitere Gemeinwesen „die Eigentätigkeit der einzelnen und der untergeordneten engeren Gemeinwesen fördern und sich auf jene Aufgaben als die je eigenen beschränken soll, welche die Möglichkeiten der einzelnen und der untergeordneten Gemeinwesen übersteigen“¹⁰.

Am österreichischen Beispiel und seinem vielfältigen Verbandswesen, an der Sozialpartnerschaft als Kooperation der Gewerkschaften, Arbeiterkammern, Handelskammern und Landwirtschaftsorganisationen läßt sich der Erfolg einer solchen am Subsidiaritätsprinzip orientierten Gesellschaftsordnung deutlich ermessen: eindrucksvoll ist das hohe Ausmaß an sozialem Frieden, die langfristige hohe Wachstumsrate ebenso wie die niedrige Inflationsrate bzw. das hohe Ausmaß an Geldwertstabilität. Die pluralistischen Demokratien Westeuropas haben ausreichende Institutionen zur Machtverteilung geschaffen. Das polnische

⁹ Enzyklika *Quadragesimo anno* Nr. 79.

¹⁰ V. Z s i f k o v i t s. *Subsidiaritätsprinzip*. In: *Katholisches Soziallexikon*. Hrsg. von A. Klose, W. Mantl, V. Zsifkovits. Graz [u.a.] 1980 Sp. 2994 ff.

Beispiel macht deutlich, daß mit der Entwicklung einer freien Gewerkschaftsbewegung der Weg zur pluralistischen Demokratie gewiesen wurde, daß auch hier eben der Durchbruch zu einem freiheitsorientierten politischen System unerlässlich mit der Schaffung von Institutionen verbunden ist, die einer Monopolisierung der politischen Macht entgegenwirken.

Wenn wir afrikanische politische Systeme und ihre Fehlentwicklungen analysieren, stoßen wir immer wieder darauf, daß die Machtkonzentration, die Monopolisierung der politischen Macht bei Staatsparteien mit der Verletzung der Personwürde und der Menschenrechte verbunden ist: in diesem Sinn geht es auch dort um den allmählichen Aufbau pluralistischer Systeme – ein gewiß in manchen afrikanischen (wie auch asiatischen und lateinamerikanischen) Ländern langwieriger Weg.

Johannes Messner, der vor vier Jahren verstorbene Altmeister der Katholischen Soziallehre in Österreich, sagt immer wieder, daß wir vom Grundsatz ausgehen müssen: „soviel Staat als notwendig“. Der Staat sei die „zur Erfüllung der menschlichen Lebens- und Kulturaufgaben notwendige allumfassende Gemeinschaftsordnung“. Fehlentwicklungen und Fehlinterpretationen entstehen nach Messner dann, wenn man das Wesen des Staates nur als das einer Organisation, einer Apparatur, eines Zweckverbandes ansehe. Der Staat sei vielmehr als Gemeinschaft in der Natur des Menschen begründet, weil dieser eben nur in der staatlich organisierten Gesellschaft Kulturwesen sein könne. Es geht eben nur dann, eine Persönlichkeitskultur zu entwickeln, wenn der Staat seine umfassende Schutzfunktion ausübt, aber auch nur dann, wenn er seine grundlegenden Aufgaben im Bildungs- und Erziehungssystem ausübt, gewiß nicht im Sinne einer Monopolisierung, sondern vielmehr unter Wahrung der Subsidiaritätsordnung. Rechtszweck und Wohlfahrtszweck sind für Messner die beiden Hauptpole in dieser umfassenden gesellschaftlichen Ordnung¹¹.

Arthur Fridolin Utz weist am Beispiel der Subsidiarität des Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften auf das grundlegende Problem hin: Der Staat muß für Religionsfreiheit sorgen, aber auch die Bedingungen schaffen, daß die Religion sich entfalten kann. Der Staat könne um der Wahrung seiner geschichtlich gewordenen Struktur willen nicht darauf verzichten, „die sein geistiges Fundament ausmachenden Bekenntnisse als öffentlich-rechtliche Institutionen anzuerkennen“. Dabei gehe es um die Wahrung des geistigen Einflusses jener Bekenntnisse, die für die abendländische Kultur so entscheidend waren¹². Denken wir an die Katholische Soziallehre, aber auch an die Rolle der Katholischen Kirche und der anderen großen christlichen Kirchen, wie viel

¹¹ J. M e s s n e r. *Die soziale Frage*. 7. Aufl. Innsbruck [u.a.] 1964 S. 650.

¹² A. F. U t z. *Sozialethik*. III. Teil: *Die soziale Ordnung*. Walberberg-Bonn 1986 S. 204 f.

sie dazu beigetragen haben, den modernen Staat im Sinne einer institutionell gegliederten Gesellschaft zu entwickeln.

Dem Subsidiaritätsprinzip kommt aber auch beim Aufbau und der weiteren Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften eine hervorragende Bedeutung zu. Kurt Biedenkopf hat dazu gesagt, daß die EG auf eine föderative Struktur ihrer Mitgliedstaaten zulaufe. Die Harmonisierung der Sozialordnung muß von den großen Unterschieden ausgehen, die durch die kulturelle und soziale Entwicklung der einzelnen Länder gegeben sind. In vieler Hinsicht bleiben die einzelstaatlichen Gegebenheiten bestimmend¹³. Eine vom Subsidiaritätsprinzip bestimmte und geprägte Gesellschaftsordnung setzt freilich voraus, daß eine gewisse Eigenständigkeit der einzelnen Staatsteile gegeben ist, wie dies etwa in Bundesstaaten wie Österreich, der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz für die Bundesländer bzw. Kantone gegeben ist. Die Republik Südafrika kann daher wohl nicht als ein Staat nach dem Subsidiaritätsprinzip angesehen werden, weil eben die „autonomen“ Nationalstaaten im Rahmen des Gesamtstaates zu wenig Eigenständigkeit und Eigenrechte haben. Etwas besser ist die Rechtsstellung der „unabhängigen“ Staaten wie Transkei und Ciskei. Die starke Differenzierung der südafrikanischen Gesellschaft und die Unterschiede in den Bürgerrechten lassen einen Vergleich mit europäischen Bundesstaaten nicht zu.

IV. DEZENTRALISATION UND DEREGULIERUNG

Eine an der Personwürde und der pluralistischen Demokratievorstellung orientierte Gesellschaftspolitik wird immer neue Bemühungen anstellen müssen, um durch Maßnahmen der Dezentralisation und Deregulierung die Staatsmacht zu begrenzen und eine sinnvolle Machtverteilung durchzusetzen. Klaus von Beyme hebt den hohen Anteil christlich-demokratischer Parteien an den Bemühungen hervor, den in der Nachkriegszeit angewachsenen Dirigismus abzuschwächen, so besonders in der Bundesrepublik Deutschland durch die CDU/CSU und in Österreich durch die ÖVP. Dabei sind die Zusammenhänge zur Katholischen Soziallehre deutlich. Alle christdemokratischen Parteien seien mit dem Wirtschaftsaufschwung weniger staatsinterventionistisch geworden. Die parlamentarische Kontrolle der Staats- und Regierungsmacht, die Begrenzung des staatlichen Sektors der Wirtschaft werde in unterschiedlicher Akzentuierung,

¹³ K. B i e d e n k o p f. Vortrag „Die Auswirkungen der europäischen Integration auf die nationalen Rechtsordnungen“ am 24. 4. 1989 in Salzburg. „Salzburger Nachrichten“ 26. 4. 1989.

aber deutlich betont¹⁴. In den letzten Jahren tritt die Deregulierung immer deutlicher hervor. In einer interessanten Studie wird am Beispiel des größten österreichischen Bundeslandes, von Niederösterreich, deutlich, daß hier sich sogar die Österreichische Volkspartei mit ihrem von der Katholischen Soziallehre beeinflussten Programm in gewissem Umfang mit den Sozialisten bei den Bemühungen um sinnvolle Formen der Deregulierung getroffen hat. Beide Parteien bekennen sich nach Bernd-Christian Funk zum Wert der Freiheit des einzelnen: Die ÖVP betont dabei mehr den Gedanken der individuellen Selbstbestimmung unter möglicher Minimierung staatlicher Tätigkeiten, die SPÖ die staatliche Gewährleistung von Freiheit durch Herbeiführung von solidarischen und kooperativen Beziehungen anstelle von ökonomisch und bürokratisch begründeter Herrschaft über andere¹⁵.

Es ist die soziale Funktion des Marktes, die sich im Denken demokratischer Parteien immer mehr durchsetzt: Die Hoffnung auf ein stärkeres Gewicht der Marktkräfte gegenüber den staatlichen Reglementierungen. Auch die Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* beklagt die Tatsache, daß das Recht auf wirtschaftliche Initiative vielfach unterdrückt werde. Dadurch werde die Kreativität des Bürgers als eines aktiven Subjektes gelähmt. Anstelle von schöpferischer Eigeninitiative komme es zu Passivität, Abhängigkeit und Unterwerfung unter den bürokratischen Apparat¹⁶. Deregulierung ist also auch unter dem Aspekt einer Durchsetzung von Ordnungszielen der Katholischen Soziallehre sinnvoll und geboten.

V. MENSCHENWÜRDE UND SOLIDARITÄT

In der Diskussion um einen österreichischen Sozialhirtenbrief wurde der Zusammenhang von Menschenwürde und Solidarität besonders deutlich. Die gesellschaftlichen Randgruppen erfahren auch in einem demokratischen System vielfache Beeinträchtigungen; Arbeitslose, alte kranke Menschen, Behinderte und Straftentlassene etwa können als solche Randgruppen angesehen werden. Es bleibt eine sich immer neu stellende Aufgabe der Politik in einem demokratischen Staat, den Grundsätzen der Menschenwürde auch dort zur Durchsetzung zu verhelfen, wo dies eher schwierig ist. J o a c h i m K o n d z i e l a hat

¹⁴ K. von B e y m e. *Parteien in westlichen Demokratien*. 2. Aufl. München-Zürich 1984 S.130 f.

¹⁵ B. Ch. F u n k. *Deregulierung und Entbürokratisierung am Beispiel von Niederösterreich*. „Schriftenreihe der Bundeswirtschaftskammer“ 1988 Nr. 63 S. 19.

¹⁶ Enzyklika *Sollicitudo rei socialis* Nr. 15.

die Solidarität als „seinshafte wechselseitige Bezogenheit oder Hinordnung der Personen aufeinander und auf das Gesellschaftsganze“ hin umschrieben, aber auch eben des Gesellschaftsganzen auf die Einzelpersonen¹⁷. Daraus ergeben sich entsprechende wechselseitige Verpflichtungen des Füreinander-Einstehens. Gerade aus den Erfahrungen der polnischen Gesellschaft haben Sozialethiker dieses Landes wie Kondziela, im besonderen aber auch unser v e r e h r t e r J u b i l a r, dem diese Festschrift gewidmet ist, immer wieder eindeutige Haltungen aus dem Geist dieser Solidarität verlangt. Wenn in einem demokratischen System die Menschenwürde einzelner verletzt wird, wenn seine existentiellen Lebensrechte gefährdet sind, kommt es zu einer Pervertierung eben dieses demokratischen Sozialsystems.

Die politische Macht darf nicht bei einigen Institutionen konzentriert werden, die sich nur als Repräsentanten der Großgruppen verstehen. Ein von Menschenwürde und Solidarität bestimmtes und geprägtes politisches System muß einer solchen Machtkonzentration immer wieder entgegenwirken! Dezentralisation und Machtausgleich bleiben sich immer wieder neu stellende Aufgaben in einem demokratischen System. Es geht dabei gewiß nicht unbedingt um eine Demokratisierung aller Lebens- und Gesellschaftsbereiche, sondern vielmehr um eine sinnvolle Machtverteilung und Machtkontrolle, die im Sinne der Katholischen Soziallehre immer wieder den Menschen in den Mittelpunkt des politischen Systems stellt, womit in der Sicherung der Freiheit und Menschenwürde die zentrale gesellschaftspolitische Aufgabe besteht.

Die päpstliche Enzyklika *Pacem in terris* hat in ihrem Katalog der Menschenrechte die Mindestforderungen an ein solches politisches System aufgestellt, damit aber auch den Gedanken verbunden, daß die Sicherung einer Friedensordnung unerläßlich mit der Durchsetzung dieser fundamentalen Menschen- und Freiheitsrechte verbunden ist, die sich aus der Menschenwürde ergeben. Darin liegen die Grundideen der Katholischen Soziallehre begründet.

¹⁷ J. K o n d z i e l a. *Solidaritätsprinzip*. In: *Katholisches Soziallexikon* Sp. 2777 ff.

DEMOKRACJA I GODNOŚĆ OSOBY LUDZKIEJ
W ŚWIETLE KATOLICKIEJ NAUKI SPOŁECZNEJ

S t r e s z c z e n i e

Jan Paweł II w encyklice *Redemptor hominis* wyraźnie ukazał wielką godność osoby ludzkiej. Rozwój człowieka może dokonywać się w takim systemie społecznym, który oparty jest na zasadzie wolności i występuje w nim współzależność demokracji i godności osoby ludzkiej. Katolicka nauka społeczna odrzuca czysto formalną demokrację, w której większość nie liczy się z prawami innych grup społecznych i z prawami wolnościowymi wszystkich jednostek. Demokracja musi uznawać i gwarantować wolność i prawa człowieka oraz równość obywatelską, ale także dawać przy zachowaniu obywatelskiej równości ochronę bycia „nierównym”. W nowych masowych demokracjach wystąpił trend formalizmu. Wyeksponowano równość wobec prawa i prawo do wyboru władzy. Jednakże to nie wystarcza, by można mówić o dynamicznym systemie demokratycznym i zapewnić obywatelom pełny udział w podejmowaniu decyzji politycznych. Reforma demokracji winna iść w kierunku umożliwiania jednostkom brania udziału bezpośrednio w różnych decyzjach poprzez małe i większe grupy społeczne, partie polityczne, związki zawodowe oraz inne stowarzyszenia. Szanse samourzeczywistniania i samookreślenia się człowieka wiążą się z możliwością podejmowania odpowiedzialności za życie społeczne.

Kolektywizm nie docenia osobowego charakteru życia społecznego, liberalizm zaś społecznego charakteru osobowej egzystencji człowieka. Jan Paweł II w *Sollicitudo rei socialis* podkreśla, iż spełnianie solidarności ma wartość wtedy, gdy jego członkowie uznają się wzajemnie za osoby. Wolność i szczęście człowieka mogą występować tylko wówczas, gdy są powiązane z odpowiedzialnością obywateli za społeczeństwo. A. F. Utz stawia pytanie: skąd bierze się zjawisko, że wszyscy chcą wolności, ale nikt nie chce wprowadzić tej wolności dla wszystkich. Najnowsza historia Polski i zmiany polityczne w niej zachodzące pokazują wyraźnie, jak teza Utza jest trafnie postawiona. Należy więc odchodzić od demokracji „spektakularnej” i kształtować demokrację partycypacyjną, która potrzebuje obok krytycznej świadomości i odpowiedzialności obywateli dobrze funkcjonującego systemu prawnego.

Wprawdzie katolicka nauka społeczna wyrosła w kulturze europejskiej, ale ma ona znaczenie ogólnoludzkie. Uznaje godność osoby ludzkiej za wartość centralną, z niej też wynikają wszystkie prawa człowieka, które powinny określać system polityczny. Jan XXIII wskazuje w *Pacem in terris*, że „wszelkie współżycie ludzi, jeżeli chcemy, aby było dobrze zorganizowane i rozwijało się pomyślnie, musi opierać się na podstawowej zasadzie, że każdy człowiek jest osobą” (nr 9). Tradycja chrześcijańska ze swą nauką o godności osoby ludzkiej, a szczególnie katolicka myśl społeczna przyczyniły się do rozwoju ochrony praw człowieka. Priorytetowym i decydującym zadaniem jest ochrona godności osoby ludzkiej przez realizację praw człowieka (wszystkich). To zadanie może być spełniane w demokracji partycypacyjnej i przez nią. W tym właśnie uwidacznia się związek tak pojętej demokracji z godnością osoby ludzkiej. Nie wolno dopuścić do koncentracji władzy. Musi być ona rozłożona na różne podmioty: partie polityczne, stowarzyszenia, związki zawodowe, sąd najwyższy, rząd, parlament i inne.

Demokracji pluralistycznej nie ukształtuje się bez zasady pomocniczości. Na przykład demokracja w Austrii oparta jest na zasadzie pomocniczości. Pozwala to na utrzymanie pokoju społecznego, osiągnięcie wysokiego wzrostu gospodarczego i niskiej inflacji oraz stabilności pieniądza.

Bardzo często błędnie ujmuje się państwo, utożsamiając je z aparatem władzy. Jest ono natomiast wspólnotą zakotwiczoną w samej społecznej naturze człowieka i jest konieczne do rozwoju człowieka i kultury. Funkcję tę spełnia najlepiej, jeśli oparte jest na zasadzie pomocniczości. Zgodnie z tą zasadą państwo ma obowiązek nie tylko chronić wolność religijną, ale także stwarzać warunki korzystania z prawa do wolności religijnej.

Zasada pomocniczości leży u podstaw budowania i rozwoju Wspólnoty Europejskiej. Rozwój ten idzie w kierunku kształtowania się federacyjnej struktury państw członkowskich.

Partie chrześcijańskie Austrii i RFN podjęły wysiłki osłabienia „dyrygizmu” państwowego. Przyczyniły się również do wzrostu gospodarczego, ograniczając do właściwego zakresu interwencjonizm państwowy. Wprowadziły społeczną gospodarkę rynkową. Dowartościowano znaczenie prywatnej inicjatywy gospodarczej. Na jej ważność zwrócił uwagę Jan Paweł II w *Sollicitudo rei socialis*.

Zachodzi też związek pomiędzy godnością osoby ludzkiej i solidarnością, która jest zasadą moralną rodzącą różnorodne zobowiązania. Winna ona również kształtować system demokratyczny, ponieważ bez niej także w systemie demokratycznym różne grupy społeczne doznają krzywd, jak np. bezrobotni, starzy, chorzy, inwalidzi. Jeśli w systemie demokratycznym ma miejsce poniżanie godności ludzkiej i naruszanie praw człowieka, wówczas dochodzi do jego perwersji.

Profesor Czesław Strzeszewski, Czcigodny Jubilat, któremu poświęcona jest ta Księga, zawsze domagał się jednoznacznych postaw ludzkich wyływających z zasady solidarności.

Opracował ks. Franciszek Janusz Mazurek